

Verordnung des Regierungsrates über die Promotion, Maturitätsprüfung und berufliche Grundausbildung an der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen *

vom 22. Oktober 1996 (Stand 1. August 2012)

1. Promotion

§ 1 Promotionstermin

¹ Den Schülerinnen und Schülern der 1. und 2. Klasse wird am Ende jedes Semesters ein Zeugnis abgegeben, den Schülerinnen und Schülern der 3. und 4. Klasse nur auf Ende des Schuljahres.

² Für provisorisch beförderte Schülerinnen und Schüler wird in der 3. beziehungsweise 4. Klasse am Ende des ersten Semesters ein Zwischenzeugnis erstellt.

³ Der Konvent entscheidet aufgrund der Zeugnisnoten in den Promotionsfächern, ob eine Schülerin oder ein Schüler in das nächste Semester befördert werden kann.

§ 2 * Promotionsfächer

¹ Für die Promotion massgebend sind die Beurteilungen in den folgenden Fächern:

1. Muttersprache: Deutsch
2. Erste Fremdsprache: Französisch oder Italienisch
3. Zweite Fremdsprache: Englisch oder Französisch oder Italienisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geographie
10. Bildnerisches Gestalten (Zeichnen und Werken)
11. Musik (Musik und Instrument)
12. Pädagogik/Psychologie
13. Philosophie
14. * Instrument dritte Klasse
15. Einführung in Wirtschaft und Recht
16. Sport
17. Allgemeine Didaktik
18. Tagespraxis

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

19. Praktikum

² Praktika gemäss Absatz 1 Ziffer 19 werden nur bewertet, wenn sie länger als eine Woche dauern.

§ 3 Bewertung

¹ Die Leistungen werden in jedem Fach wie folgt bewertet:

1. Note 6: sehr gut
2. Note 5: gut
3. Note 4: genügend
4. Note 3: ungenügend
5. Note 2: schwach
6. Note 1: sehr schwach

² Halbe Noten sind gestattet.

§ 4 Definitive Promotion

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler wird definitiv befördert, wenn

1. in allen Fächern gemäss Stundentafel, ausgenommen Informatik, Religion, Lebenskunde und Schreiben, nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden, und
2. * die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten in den Fächern beziehungsweise Fächergruppen gemäss § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 19 nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben. Noten über 4 werden nur in den Fächern oder Fächergruppen gemäss § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 15 berücksichtigt.

§ 5 * Provisorische Promotion

¹ Wer die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, wird für das nächste Semester provisorisch befördert, sofern die Schülerin oder der Schüler für das vorhergehende Semester definitiv befördert wurde und an der Pädagogischen Maturitätsschule nicht mehr als einmal provisorisch befördert worden ist.

§ 6 Nichtpromotion, Repetition

¹ Wer die Voraussetzungen für eine Promotion nicht erfüllt, kann die zuletzt besuchte Klasse wiederholen. An der Pädagogischen Maturitätsschule kann nur einmal repetiert werden. *

² Eine Schülerin oder ein Schüler der 1. Klasse wird am Ende des ersten Semesters von der Schule gewiesen, wenn in den für die Promotion massgebenden Fächern mehr als vier Noten unter 4 vorliegen.

§ 7 Ausnahmsweise Promotion

¹ Ausnahmsweise kann aus wichtigen Gründen zugunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbestimmungen abgewichen werden. Die Gründe sind zu protokollieren und dem Departement für Erziehung und Kultur zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Promotionsentscheid

¹ Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis festgehalten.

2. Maturitätsprüfung

§ 9 Organisation

¹ Die Maturitätsprüfung wird am Ende der 4. Klasse durchgeführt.

² Die Prüfung steht unter der Leitung des Rektorats und wird in der Regel von Lehrpersonen abgenommen, welche die Schülerinnen und Schüler in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. *

³ Das Amt für Mittel- und Hochschulen ernennt auf Vorschlag der Schulleitung die Expertinnen und Experten. Diese überwachen die mündlichen Prüfungen und wirken bei der Notengebung mit. *

§ 10 Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission besteht aus den Hauptlehrpersonen, den an den Prüfungen beteiligten Lehrbeauftragten sowie den Expertinnen und Experten. *

² Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor.

³ Die Prüfungskommission hält die Prüfungsergebnisse fest und entscheidet über das Bestehen der Maturität. Sie kann in Würdigung aller Umstände eine Maturitätsnote verändern.

§ 11 * Maturitätsfächer

¹ Zu den Maturitätsfächern gehören die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, die Ergänzungsfächer und die Maturaarbeit.

² Grundlagenfächer sind:

1. Muttersprache: Deutsch
2. Erste Fremdsprache: Französisch oder Italienisch
3. Zweite Fremdsprache: Englisch oder Französisch oder Italienisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie

7. Physik
8. Geschichte
9. Geographie
10. * Bildnerisches Gestalten (Zeichnen, Werken) und Musik (Musik und Instrument in der ersten und zweiten Klasse)

³ Schwerpunktfach ist entweder Bildnerisches Gestalten und Musik (Zeichnen, Werken, Musik und Instrument) oder Pädagogik/Psychologie und Philosophie.

⁴ Ergänzungsfächer sind:

1. Bildnerisches Gestalten (Zeichnen oder Werken)
2. Musik (Musik und Instrument)
3. Pädagogik/Psychologie
4. Sport
5. * Physik

⁵ Wird als Schwerpunkt nicht Pädagogik/Psychologie und Philosophie gewählt, muss Pädagogik/Psychologie als Ergänzungsfach gewählt werden. *

§ 12 * Prüfungsfächer

¹ Prüfungsfächer sind:

- | | |
|-------------------------|-----------------------------|
| 1. Deutsch | schriftlich und mündlich |
| 2. Französisch | schriftlich und mündlich |
| 3. Mathematik | schriftlich und mündlich |
| 4. Biologie oder Physik | schriftlich und mündlich |
| 5. Schwerpunktfach | schriftlich oder praktisch. |

² Die Schülerinnen und Schüler können wählen, ob sie im Schwerpunktfach in Zeichnen oder Werken oder Musik/Instrument beziehungsweise in Pädagogik/Psychologie oder Philosophie geprüft werden.

³ Der Rektor oder die Rektorin entscheidet nach Absprache mit den Fachgruppen, ob die Schülerinnen oder Schüler in Biologie oder Physik geprüft werden.

§ 13 Prüfungsdauer

¹ Die schriftlichen oder praktischen Prüfungen dauern in jedem Fach und in jeder Fächergruppe mindestens zwei, höchstens aber vier Stunden. Das Rektorat entscheidet nach Anhören der Fachlehrpersonen über Art und Dauer in den einzelnen Fächern oder Fächergruppen. *

² Die mündlichen Prüfungen dauern pro Schülerin oder Schüler und Fach oder Fächergruppe je eine Viertelstunde.

§ 14 Hilfsmittel

¹ Das Rektorat bezeichnet auf Antrag der Fachlehrpersonen die erlaubten Hilfsmittel. *

§ 15 Prüfungsnote

¹ Die Prüfungsnoten werden als Durchschnitt aus der schriftlichen und mündlichen Note errechnet.

§ 16 * Erfahrungsnote

¹ Die Erfahrungsnote ist die Zeugnisnote des letzten Ausbildungsjahres im betreffenden Fach beziehungsweise in der betreffenden Fächergruppe gemäss § 11.

² Die Erfahrungsnote im Schwerpunktfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten Zeugnisnoten der Fächer Zeichnen, Werken, Musik und Instrument beziehungsweise Pädagogik/Psychologie und Philosophie.

³ Die Erfahrungsnote im Ergänzungsfach ist die letzte Zeugnisnote im Fach Zeichnen, Werken, Musik/Instrument, Pädagogik/Psychologie, Sport oder Physik. *

§ 17 Maturitätsnote

¹ In den Prüfungsfächern ist die Maturitätsnote der auf halbe Noten gerundete Durchschnitt von Erfahrungsnote und Prüfungsnote. In den übrigen Fächern und Fächergruppen ist die auf halbe Noten gerundete Erfahrungsnote auch Maturitätsnote.

² Die Maturitätsnote im Grundlagenfach Bildnerisches Gestalten und Musik errechnet sich aus dem Durchschnitt der Zeugnisnoten dieser Fächergruppe in der 2. Klasse.

³ Zwischenrundungen bei Erfahrungs- und Prüfungsnoten sind ausgeschlossen.

⁴ Die Note der Maturaarbeit wird aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation erteilt. *

§ 18 Bestehen der Prüfung

¹ Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern *

1. nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden, und
2. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

² Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 19 * Wiederholung der Prüfung

¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr und anschliessend die Prüfung einmal wiederholen.

² Die Maturaarbeit kann freiwillig mit einem neuen Thema wiederholt werden. Es zählt in diesem Fall die Note der zweiten Arbeit.

§ 20 Einsichtsrecht

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in ihre Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen.

§ 21 Maturitätszeugnis

¹ Form und Inhalt des Maturitätszeugnisses richten sich nach Artikel 20 des Maturitäts-Anerkennungsreglementes (MAR).

² Zusätzlich wird die Note für das Fach Sport eingetragen. Der Konvent bestimmt die weiteren Fächer, bei denen ebenfalls Noten eingetragen werden.

³ Das Thema der Maturaarbeit wird aufgeführt. *

3. Berufliche Grundausbildung *

§ 21a * Berufliche Grundausbildung

¹ Die Inhalte der beruflichen Grundausbildung entsprechen jenen des ersten Studienjahres an der Pädagogischen Hochschule Thurgau (Basisstudium).

² Die berufliche Grundausbildung umfasst insbesondere folgende Elemente:

1. Berufspraktische Ausbildung;
2. Abklärung der Berufseignung;
3. Sonderwochen mit beruflicher Ausrichtung;
4. Fächeranteile der Maturitätsausbildung mit beruflicher Ausrichtung;
5. Anteile kantonaler Fächer mit beruflicher Ausrichtung.

§ 21b * Berufseignung

¹ In der dritten und vierten Klasse wird die Berufseignung der Schülerinnen und Schüler abgeklärt, insbesondere in den folgenden überfachlichen Bereichen:

1. Kommunikation;
2. Reflexion;
3. Lern- und Arbeitsverhalten;
4. Belastbarkeit;
5. * Sprachkompetenz Deutsch.

² Während der Zeit der Abklärung wird die Schülerin oder der Schüler in der Berufspraxis durch einen Mentor oder eine Mentorin begleitet.

³ Die Schulleitung erlässt ein Pflichtenheft für Mentorinnen und Mentoren.

§ 21c * Abklärung

¹ Die Beurteilung der Eignungsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung und anhand von zwei Standortbestimmungen.

² Die Schülerin oder der Schüler nimmt für jede Standortbestimmung eine Selbsteinschätzung in Form eines Berichtes vor.

³ Ergeben sich während der Abklärung Zweifel an der Berufseignung oder steht die Nichteignung zumindest in Teilen fest, kann die Schulleitung Massnahmen anordnen, so namentlich die Wiederholung eines Praktikums, das Absolvieren praktischer Übungen oder Massnahmen bezüglich der Sprachkompetenz Deutsch. *

⁴ Es können vertiefte Abklärungen getroffen und weitere Beurteilungspersonen beigezogen werden. Die Schülerin oder der Schüler ist zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 21d * Entscheid

¹ Am Ende des vierten Schuljahres entscheidet die Schulleitung darüber, ob die berufliche Grundausbildung erfolgreich absolviert wurde.

² Als erfolgreich absolviert gilt sie, wenn

1. die Maturitätsausbildung bestanden ist und
2. von den Jahresnoten der dritten und vierten Klasse in den Fächern Allgemeine Didaktik, Tagespraxis und in den Praktika höchstens eine ungenügend ist und
3. die Berufseignung als gegeben festgestellt wurde.

³ Lassen fehlende Ausbildungsteile eine vollständige Beurteilung der Berufseignung nicht zu, kann der Entscheid bis zum Nachweis des erfolgreichen Absolvierens der Teile ausgesetzt werden.

4. Besondere Bestimmungen für den Kunst- und Sportlehrgang *

§ 22 * Promotionsfächer

¹ Für die Promotion massgebend sind die Beurteilungen in den folgenden Fächern:

1. Muttersprache: Deutsch
2. Erste Fremdsprache: Französisch oder Italienisch
3. Zweite Fremdsprache: Englisch oder Französisch oder Italienisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie

7. Physik
8. Geschichte
9. Geographie
10. Bildnerisches Gestalten
11. Musik
12. Pädagogik/Psychologie
13. Philosophie
14. * ...
15. Einführung in Wirtschaft und Recht
16. Sport
17. Spezialgebiet

§ 23 * Bewertung der Leistungen im Spezialgebiet

¹ Die Leistungen im Spezialgebiet werden mit erfüllt oder nicht erfüllt bewertet.

§ 24 * Abbruch der Ausbildung

¹ Wer den Spezialunterricht an einer Partnerinstitution wegen gescheiterter Promotion oder aus anderen Gründen nach Massgabe ihrer Bestimmungen nicht mehr besuchen darf, muss die Ausbildung im Kunst- und Sportlehrgang abbrechen.

² Ein Übertritt in den regulären Unterricht der Pädagogischen Maturitätsschule ist möglich, wenn die Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

§ 25 * Schwerpunktfächer

¹ In Abweichung zu § 11 Absatz 3 sind die Schwerpunktfächer entweder Musik oder Bildnerisches Gestalten oder Pädagogik/Psychologie und Philosophie, sofern das Spezialgebiet Sport ist.

§ 25a * Ergänzungsfächer

¹ In Abweichung zu § 11 Absatz 4 ist auch Philosophie als Ergänzungsfach möglich.

§ 26 * Prüfungsfächer

¹ In Abweichung zu § 12 Absatz 2 können die Schülerinnen und Schüler mit dem Spezialgebiet Sport wählen, ob sie im Schwerpunktfach in Pädagogik/Psychologie oder Philosophie geprüft werden.

§ 27 * Erfahrungsnote

¹ Für die Schülerinnen und Schüler des Kunst- und Sportlehrgangs mit den Spezialgebieten Musik oder Bildnerisches Gestalten ist die Erfahrungsnote im Schwerpunktfach die letzte Zeugnisnote des entsprechenden Fachs.

§ 28 * Maturitätszeugnis

¹ Im Maturitätszeugnis wird zusätzlich das Spezialgebiet aufgeführt.

§ 29 * Berufliche Grundausbildung

¹ Die Bestimmungen der § 21a bis 21d gelten nicht für die Absolventinnen und Absolventen des Kunst- und Sportlehrgangs.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 * Übergangsbestimmung

¹ Diese Verordnung gilt für alle ab Schuljahr 2008/09 in die erste Klasse eintretenden Schülerinnen und Schüler. Für die Maturitätsprüfung wird sie erstmals im Sommer 2012 angewendet.

² Im Sommer 2011 wird die Maturitätsprüfung zum letzten Mal nach bisherigem Recht durchgeführt.

³ Schülerinnen oder Schüler, welche die Maturitätsprüfung im Sommer 2011 nicht bestehen, können diese im Sommer 2012 nach altem Recht wiederholen.

§ 31 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	22.10.1996	01.08.1997	Erstfassung	keine Angabe
Erlasstitel	15.03.2005	01.08.2005	geändert	11/2005
§ 2	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 2 Abs. 1, 14.	26.06.2012	01.08.2012	geändert	26/2012
§ 4 Abs. 1, 2.	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 5	09.08.2004	14.08.2004	geändert	32/2004
§ 6 Abs. 1	09.08.2004	14.08.2004	geändert	32/2004
§ 9 Abs. 2	12.04.2011	01.08.2011	geändert	15/2011
§ 9 Abs. 3	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 10 Abs. 1	02.03.2004	01.06.2004	geändert	10/2004
§ 10 Abs. 1	12.04.2011	01.08.2011	geändert	15/2011
§ 11	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 11 Abs. 2, 10.	26.06.2012	01.08.2012	geändert	26/2012
§ 11 Abs. 4, 5.	26.06.2012	01.08.2012	eingefügt	26/2012
§ 11 Abs. 5	26.06.2012	01.08.2012	eingefügt	26/2012
§ 12	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 13 Abs. 1	12.04.2011	01.08.2011	geändert	15/2011
§ 14 Abs. 1	12.04.2011	01.08.2011	geändert	15/2011
§ 16	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 16 Abs. 3	26.06.2012	01.08.2012	geändert	26/2012
§ 17 Abs. 4	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 18 Abs. 1	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 19	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 21 Abs. 3	12.02.2008	01.01.2008	geändert	7/2008
Titel 3.	15.03.2005	01.08.2005	geändert	11/2005
§ 21a	15.03.2005	01.08.2005	eingefügt	11/2005
§ 21b	15.03.2005	01.08.2005	eingefügt	11/2005
§ 21b Abs. 1, 5.	12.04.2011	01.08.2011	eingefügt	15/2011
§ 21c	15.03.2005	01.08.2005	eingefügt	11/2005
§ 21c Abs. 3	12.04.2011	01.08.2011	geändert	15/2011
§ 21d	15.03.2005	01.08.2005	eingefügt	11/2005
Titel 4.	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 22	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 22 Abs. 1, 14.	26.06.2012	01.08.2012	aufgehoben	26/2012
§ 23	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 24	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 25	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 25a	26.06.2012	01.08.2012	eingefügt	26/2012
§ 26	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 27	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 28	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 29	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 30	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008

